

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

für Vermittler der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Welche Produkte unterliegen dem GwG.....	2
3	Welche Produkte unterliegen nicht dem GwG.....	2
4	Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	2
5	Sorgfaltspflichten gemäß GwG.....	3
6	Die Identifizierung.....	3
6.1	Wer und wann ist zu identifizieren.....	3
6.2	Identifizierungsdokumente.....	4
6.2.1	Achtung: Ersatz-Personalausweis.....	4
6.2.2	Löschen der Kopien der Identifizierungsdokumente.....	4
7	Identifizierung des Vertragspartners.....	5
7.1	Identifizierung natürlicher Personen.....	5
7.2	Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften.....	5
7.3	Kopie der Identifizierungsdokumente.....	6
8	Identifizierung der auftretenden Person.....	6
9	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten.....	6
9.1	Vertragspartner ist eine natürliche Person.....	6
9.2	Vertragspartner ist eine juristische Person oder Personengesellschaft.....	7
9.2.1	Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte.....	7
9.2.2	Ermittlung der Beteiligungsstruktur juristischer Personen oder Personengesellschaften.....	7
9.3	Sonderregelungen: Betriebliche Altersversorgung.....	8
10	Identifizierung des Bezugsberechtigten.....	8
11	Vereinfachte Sorgfaltspflichten.....	8
12	Verstärkte Sorgfaltspflichten.....	9
13	Ermittlung der Vermögens- und Mittelherkunft.....	9
14	Beitragsannahmeverbot.....	10
15	Unterrichtungspflichten - Einbeziehung Dritter.....	10
16	Konsequenzen bei Verstößen.....	10
17	Erkennen möglicher Verdachtsfälle.....	10
18	Verhalten im Verdachtsfall.....	12
19	Hinweisgebersystem (Whistleblowing).....	12

1 Präambel

Nachfolgend finden Sie auf Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) zusammenfassende Informationen über die Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Weiterhin erfahren Sie, wie Sie sich und Ihre Mitarbeiter vor einer Strafbarkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche schützen können. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kann nicht nur durch Bankgeschäfte, sondern auch mittels Versicherungs- und Baufinanzierungsgeschäften betrieben werden.

2 Welche Produkte unterliegen dem GwG

Dem GwG unterliegen Bank- und bankähnliche Geschäfte und bestimmte Versicherungsprodukte. Somit unterliegen u. a. Bausparprodukte, Vermögensverwaltungs- und Investmentprodukte der Allianz Global Investors GmbH sowie Bankprodukte der Fondsdepot Bank GmbH dem GwG. Diese Produkte werden jedoch nicht von der Allianz Deutschland AG überwacht, so dass auf diese Produkte im weiteren Verlauf nicht weiter eingegangen wird. Hier sind die Verbindlichen Mitteilungen der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Fondsdepot Bank GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Dieses Dokument beschreibt die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich folgender Produkte:

- Lebens- und Rentenversicherungen und Kapitalisierungsprodukte (z. B. ParkDepots)
- Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) / Kapital-UnfallSchutz (KUS)
- Baufinanzierungsdarlehen (Hypothekendarlehen)

3 Welche Produkte unterliegen nicht dem GwG

Abschluss einer Versorgung über:

- Pensionskassen
- Pensionsfonds
- Unterstützungskassen der Allianz Lebensversicherungs-AG (APM, IPV- Unterstützungskasse)

Hinweis: Rückdeckungsversicherungen für Pensionszusagen

Sofern es sich nicht um Unterstützungskassen der Allianz Lebensversicherungs-AG handelt, bestehen die üblichen Identifizierungspflichten.

Zudem unterliegen folgende Produkte auch nicht dem GwG:

- selbstständige oder ergänzende Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) (einschließlich BerufsunfähigkeitsPolice Invest und BerufsunfähigkeitsStartPolice)
- selbstständige PflegeRente (einschließlich PflegeRente Invest)
- KörperSchutzPolice

4 Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen illegaler Vermögenswerte in den Wirtschaftskreislauf. Dadurch sollen sie dem Zugriff der Ermittlungsbehörden entzogen werden. Bei Geldwäsche stammen die Gelder u. a. aus schweren Straftaten der organisierten Kriminalität (z. B. Drogenhandel, Menschenhandel, Prostitution, Einschleusung von Ausländern, Raub, Diebstahl, Betrug). Geldwäsche betrifft dabei aber nicht nur Bargeschäfte oder Geld aus Drogenhandel, sondern auch die Anlage von Geld aus gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung und organisierter Schwarzarbeit.

Terrorismusfinanzierung

Im Geldwäschegesetz ist seit dem Jahr 2002 auch die Prävention von Terrorismusfinanzierung reguliert. Dabei geht es um die Geldbeschaffung für Personen und Vereinigungen, die in Verbindung zum Terrorismus stehen. Im Gegensatz zum Tatbestand der Geldwäsche können bei der Terrorismusfinanzierung die finanziellen Mittel auch aus legalen Quellen stammen, die dann durch Einbeziehung von Finanz- und Versicherungsprodukten zur Verschleierung der eigentlichen Herkunft letztendlich den Mitgliedern von terroristischen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

5 Sorgfaltspflichten gemäß GwG

Im Geldwäschegesetz sind die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten vorgegeben. Sie legen das „Know your customer (KYC)-Prinzip“ näher aus. Fehlen erforderliche Angaben, können Verträge nicht poliziert bzw. Depots nicht eröffnet und eventuelle Zahlungseingänge und -ausgänge nicht gebucht werden.

Das Geldwäschegesetz kennt drei Arten von Sorgfaltspflichten:

- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten (z. B. bei betrieblicher Altersversorgung)
- Verstärkte Sorgfaltspflichten (z. B. bei politisch exponierten Personen und Hochrisikoländern)

Strafbarkeit

Strafbar für den Vermittler ist jede vorsätzliche und auch schon leichtfertige Beteiligung an der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung des Kunden. Die Meldung eines Verdachts befreit den Meldepflichtigen vom Sanktionierungsrisiko. Die Einhaltung der Identifizierungsverpflichtung nach dem GwG allein schützt nicht vollumfänglich vor einer möglichen Strafbarkeit. Diese formalen Pflichten sollen zunächst lediglich sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen seinen Kunden und die Personen, denen ein Geschäft wirtschaftlich zugerechnet wird, kennt (KYC-Prinzip) und dies dokumentiert.

6 Die Identifizierung

Die Identifizierung im Sinne des GwG besteht aus:

1. der Feststellung der Identität durch Erheben der Angaben und
2. der Überprüfung der Identität anhand entsprechender Unterlagen

Zudem besteht grundsätzlich die Pflicht Kopien der Legitimierungsdokumente anzufertigen.

Ordnungswidrigkeit

Wird die Identifizierung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchgeführt, stellt dies gemäß § 56 Abs. 1 GwG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Wer hat zu identifizieren

Die Identifizierung muss durch den Vertreter, das Agenturpersonal oder Angestellte der Allianz wahrgenommen werden. Eine Verlagerung auf Dritte (außerhalb des durch die Allianz angebotenen Post-Ident oder Videoidentifizierungsprozesses) ist grundsätzlich nicht zulässig.

6.1 Wer und wann ist zu identifizieren

Wer ist zu identifizieren

- der Vertragspartner
- die ggf. für den Vertragspartner auftretende Person
- der wirtschaftlich Berechtigte
- der Bezugsberechtigte

Wann ist zu identifizieren

Neuabschluss

Vor Begründung der Geschäftsbeziehung. Dies bedeutet vor Vertragsschluss, d. h. bei Antragsaufnahme (Ausnahme: [10 Identifizierung des Bezugsberechtigten](#)).

Wiederanlage

Werden Gelder aus bei der Allianz ablaufenden Verträgen in ein Anschlussprodukt angelegt, so ist eine erneute Identifizierung mit gültigen Ausweisdaten nach dem GwG durchzuführen, wenn:

- der Vertragspartner bislang nicht mit Ausweisdaten identifiziert wurde
- nicht alle erforderlichen Daten gemäß GwG vorliegen
- die vorliegenden Ausweisdaten nicht mehr gültig sind

Bestandsvertrag

- Vor Durchführung bestimmter Geschäftsvorfälle (z. B. VN-Wechsel, Auszahlung an Dritten).
- Bei Änderung maßgeblicher Umstände beim Vertragspartner (z. B. Umfirmierung).
- Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Bei Zweifeln hinsichtlich der Richtigkeit der Identitätsdaten.

6.2 Identifizierungsdokumente

Der Umfang der Identifizierung und anhand welcher Dokumente eine Identifizierung zu erfolgen hat, ist abhängig von der zu identifizierenden Person (Vertragspartner, auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter, Bezugsberechtigter) und ob es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt.

6.2.1 Achtung: Ersatz-Personalausweis

Der Ersatz-Personalausweis ist nicht zu verwechseln mit dem vorläufigen Personalausweis.

Bei dem Ersatz-Personalausweis handelt es sich um ein amtliches Dokument für jene Menschen, denen der Pass und der Personalausweis abgenommen wurde, um sie am Reisen zu hindern.

Einen Ersatz-Personalausweis erhalten damit z. B. Personen, die von den Sicherheitsbehörden als sog. „Foreign Fighter“ eingestuft sind. Ist dies der Fall, werden der Reisepass und auch der Personalausweis der betreffenden Person durch die örtlich zuständige Behörde eingezogen. Damit sich die Person auch weiterhin ordnungsgemäß ausweisen kann, wird ein Ersatz-Personalausweis mit einem Ausreiseperrvermerk ausgestellt. Diese Maßnahme soll verhindern, dass z. B. ein erkannter „Foreign Fighter“ aus dem Gebiet der BRD ausreist und an Kampfhandlungen des „IS“ teilnimmt oder sich dort militärisch ausbilden lässt. Aus Präventionsgründen ist es nicht zulässig, Lebens- und UBR bzw. KUS-Versicherungen sowie Baufinanzierungen an Inhaber eines Ersatz-Personalausweises zu vermitteln. Ersatz-Personalausweise stellen ein starkes Indiz auf einen möglichen Hintergrund der Terrorismusfinanzierung dar. Auch von sonstigen Geschäftsanbahnungen mit Kunden oder Auszahlungen an Personen, von denen bekannt ist, dass diese über einen Ersatz-Personalausweis verfügen, ist grundsätzlich abzugehen. Der Ersatz-Personalausweis ist nicht zu verwechseln mit einem vorläufigen Personalausweis, der z. B. nach Verlust des Personalausweises vorübergehend beantragt werden kann. Die Seriennummern des vorläufigen Personalausweises und des Ersatz-Personalausweises bestehen aus einem Buchstaben und sieben Ziffern. Der Ersatz-Personalausweis ist aus Papier und trägt auf der ersten Seite den Aufdruck „Ersatz-Personalausweis“.

Vorgänge, bei denen Personen versuchen, sich mit einem Ersatz-Personalausweis zu legitimieren, sind unverzüglich an den Postkorb compliance.azd@allianz.de zu senden.

6.2.2 Löschen der Kopien der Identifizierungsdokumente

Gemäß GwG besteht für den Verpflichteten teilweise zusätzlich die Pflicht, Kopien der Identifizierungsdokumente zu fertigen und zu archivieren.

Vertreter gemäß § 34d Abs. 7 GewO

Da das Recht zur Erhebung und Speicherung von Kopien der Ausweis- und sonstiger Identifizierungsdokumente nur den Verpflichteten zusteht, sind diese Kopien (auch Scans, Fotos, PDF etc.) von Vertretern nach § 34d Abs. 7 GewO nach dem Weiterversand von deren Geräten unwiederbringlich zu löschen (auch aus dem Postkorb). Das weitere Aufbewahren dieser Kopien ist nicht mehr durch das GwG abgedeckt und stellt somit einen Verstoß gegen das Personalausweisgesetz bzw. Datenschutzgesetz dar.

Vertreter gemäß § 34d Abs. 1 GewO

Vertreter, die nach § 34 d Abs. 1 GewO registriert sind, können aus Praktikabilitätsgründen die Kopien der Identifizierungsdokumente ebenfalls löschen. Im Falle einer Prüfung des Vertreters durch die zuständige Landesaufsichtsbehörde werden Kopien der Identifizierungsdokumente durch die Allianz zur Verfügung gestellt. Vertreter gemäß § 34d Abs. 1 GewO haben aber auch das Recht, die Kopien aufzubewahren. Werden die Kopien von § 34d Abs. 1 GewO-Vertretern nicht gelöscht, sind diese für die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen nach § 8 GwG selbst verantwortlich, d. h. eine Löschung muss zu gegebenem Zeitpunkt eigenverantwortlich sichergestellt werden.

Besonderheit Sozietät:

Wenn nicht alle Teilhaber einer Sozietät von der Allianz als gebundene Vermittler gemäß § 34d Abs. 7 GewO im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, muss die Sozietät (d. h. alle Teilhaber) selbst den Nachweis der von ihr durchgeführten Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen erbringen und in ihrer eigenen Dokumentation stets die Identifizierung nach dem GwG für alle relevanten Produkte vornehmen.“

7 Identifizierung des Vertragspartners

Jeder Vertragspartner (z. B. Versicherungsnehmer, Depotinhaber, Darlehensnehmer) ist zu identifizieren. Bei mehreren Vertragspartnern muss jeder Einzelne identifiziert werden, bei Depots zusätzlich alle Bevollmächtigten.

Wechsel des Vertragspartners

Wechselt der Vertragspartner, ist der neue Vertragspartner vollständig zu identifizieren.

Eigengeschäft

Schließen Sie einen Vertrag für sich selbst ab, lassen Sie die Identifizierung bitte durch die übergeordnete Einheit vornehmen (z. B. Geschäftsstelle oder einen Vermögensspezialisten). Sie können und dürfen sich nicht selbst identifizieren.

7.1 Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung hat zu erfolgen:

- In **persönlicher Anwesenheit** des Vertragspartners. Eine telefonische Übermittlung von Angaben genügt nicht den Anforderungen des Geldwäschegesetzes. Auch eine Identifizierung via „WebEx“ oder ähnliches ist nicht zulässig und entspricht nicht den Anforderungen der Video-Identifizierung. Mit Ihrer Unterschrift oder in der Angebotssoftware bestätigen Sie, dass der Vertragspartner persönlich anwesend war und mit dem Identifizierungsdokument übereinstimmt.
- Anhand eines **gültigen** im **Original** (keine Kopie) vorliegenden Ausweisdokuments mit Lichtbild. Ein Führerschein ist in diesem Fall kein zulässiges Identifizierungsdokument.

Erforderliche Angaben

Bei der Identifizierung sind folgende Angaben („Pflichtangaben“) zu erheben:

- Name und Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit (soweit jeweils im Ausweis enthalten)
- Wohnanschrift (keine Postanschrift, c/o-Anschrift, kein Postfach)
- Ausweisdaten: Art, Nummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ablaufdatum (gültig bis)

Identifizierungsdokumente

Als Ausweispapiere können anerkannt werden:

- Personalausweis (auch vorläufiger; nicht aber Ersatz-Personalausweis; siehe [6.2.1 Achtung: Ersatz-Personalausweis](#))
- Reisepass (auch vorläufiger)
- eAufenthaltstitel (elektronischer Aufenthaltstitel)
- Diplomatenausweis
- durch deutsche Behörden ausgestellte Reisedokumente für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind

7.2 Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften

Erforderliche Angaben

- Name oder Bezeichnung (Firma)
- Rechtsform
- Registernummer (insbesondere Handelsregisternummer), falls vorhanden
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter. Sofern eines der Mitglieder eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, sind von diesem ebenso die o. g. Angaben zu erheben

Identifizierungsdokumente

Die Überprüfung der Identifizierung ist anhand folgender Dokumente möglich:

- Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- Wirtschaftsauskunft

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil auch Vereinsregister können über die Servicestelle des gemeinsamen Registerportals der Länder (www.handelsregister.de) online eingesehen werden.

7.3 Kopie der Identifizierungsdokumente

Gemäß GwG besteht für den Verpflichteten zusätzlich die Pflicht, Kopien der Identifizierungsdokumente zu fertigen und zu archivieren. Bei der Identifizierung des Vertragspartners (natürliche Person oder juristische Person oder Personengesellschaft) sind deshalb vollständige und gut lesbare Kopien, Scans oder Fotos der verwendeten Identifizierungsdokumente den Antragsunterlagen beizufügen.

Bitte beachten Sie Ziffer [6.2.2 Löschen der Kopien der Identifizierungsdokumente](#).

8 Identifizierung der auftretenden Person

Bei einer für den Vertragspartner auftretenden (natürlichen) Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln.

Eine für den Vertragspartner auftretende Person ist grundsätzlich zu identifizieren. Die Identifizierung der auftretenden Person hat analog der Identifizierung des Vertragspartners (natürliche Person) zu erfolgen. Zudem ist zu prüfen, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist.

Folgende Bevollmächtigte müssen nicht identifiziert werden:

- Makler
- Rechtsanwälte
- Notare

Sonderregelung zur Betrieblichen Altersversorgung (bAV):

Bei Firmendirektversicherungen können vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden, so dass eine Identifizierung anhand der Ausweisdaten sowie eine Ausweiskopie nicht erforderlich ist.

Zudem ist in der bAV für die Prüfung der Berechtigung die Vorlage eines Dokuments, aus dem die Berechtigung zur Unterschrift hervorgeht, nicht zwingend erforderlich. Ein klarer Hinweis auf die Berechtigung liegt hier z. B. vor, wenn die auftretende Person mit dem Zusatz „i.A.“, „i.V.“ oder „p.p.a.“ unterzeichnet. Für Sie als Vermittler muss klar erkennbar sein, dass die auftretende Person den Antrag rechtswirksam unterschreiben darf (z. B. Status/Position der auftretenden Person in der Firma, Signatur in der E-Mail-Adresse, o. ä.).

9 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertragspartner muss offenlegen, ob er die Geschäftsbeziehung für abweichende wirtschaftlich Berechtigte begründen, fortsetzen oder durchführen will.

Zu dieser Offenlegungspflicht gehört auch der Nachweis der Identität des wirtschaftlich Berechtigten. Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist immer eine **natürliche Person**.

Definition wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Damit soll die natürliche Person erfasst werden, die maßgeblichen Einfluss nehmen kann.

Es sind die letztlich profitierenden natürlichen Personen zu ermitteln. Um diese natürliche Person, den sogenannten wirtschaftlich Berechtigten, zu ermitteln und ordnungsgemäß identifizieren zu können, ist es erforderlich, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren. Bei Handeln auf fremde Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

9.1 Vertragspartner ist eine natürliche Person

Sind ein abweichender Beitragszahler, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber vorhanden, sind diese zusätzlich zum Vertragspartner als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

Erforderliche Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

- Name und Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, soweit jeweils im Ausweis enthalten
- Wohnanschrift (keine Postanschrift, c/o-Anschrift, kein Postfach)
- Ausweisdaten: Art, Nummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ablaufdatum (gültig bis)

Die Anfertigung einer Ausweiskopie ist hingegen nicht erforderlich.

9.2 Vertragspartner ist eine juristische Person oder Personengesellschaft

Es ist erforderlich, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners zu ermitteln. Ausnahme siehe [9.3 Sonderregelungen: Betriebliche Altersversorgung](#) - hier ist die versicherte Person wirtschaftlich Berechtigter.

Kapitalanteile und Stimmrechte

Zu beachten ist, dass gemäß GwG nicht nur die Kapitalanteile, sondern auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Eine Reduzierung auf die ausschließliche Betrachtung von Kapitalanteilen erfüllt nicht die gesetzlichen Pflichten. Insofern kann ein alleiniges Abstellen auf die Angaben im Handelsregister unter Umständen kein ausreichendes Bild über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen des GwG liefern. Das Handelsregister gibt z. B. nicht eventuell vorliegende abweichende Stimmrechtsverteilungen oder außerhalb des Registers geschlossene Beherrschungsverträge wieder. Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) und eingetragenen Genossenschaften (eG) ist ausschließlich auf die Stimmrechtsanteile abzustellen.

Transparenzregister

Seit der letzten Gesetzesänderung des GwG zum 01.01.2020, in der die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht erfolgte, ist zur Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich ein Transparenzregisterauszug einzuholen. Dies wird durch Prozesse der jeweiligen Produktgeber sichergestellt.

9.2.1 Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Ist **nach umfassender Prüfung** aufgrund der Eigentums- oder Kontrollstruktur kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelbar, so ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Dies ist lediglich nach erfolgloser umfassender Prüfung zulässig. Auf Nachfrage müssen Sie darlegen können, welche Prüfungen Sie veranlasst haben und aus welchem Grund diese erfolglos blieben.

Als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter ist zu erfassen:

- der gesetzliche Vertreter oder
- der geschäftsführende Gesellschafter oder
- der Partner des Vertragspartners.

Grundsätzlich genügt die Erfassung der Daten einer dieser entsprechenden natürlichen Personen.

9.2.2 Ermittlung der Beteiligungsstruktur juristischer Personen oder Personengesellschaften

Bei börsennotierten Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen mit mehr als 50 % der Kapitalanteile/ Stimmrechte oder vergleichbarer Kontrolle sowie rechtsfähigen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsformen bestehen Besonderheiten.

Grundsätzlich ist die Eigentums- oder Kontrollstruktur wie folgt zu ermitteln:

Für die 1. Beteiligungsebene gilt zu ermitteln, wer:

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ab der 2. Beteiligungsebene gilt zu ermitteln, wer:

- mehr als 50 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- beherrschenden Einfluss nehmen kann.

Genauere Erläuterungen finden Sie in der Anlage: [„Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: Beteiligungsstrukturen bei juristischen Personen oder sonstigen Gesellschaften“](#).

Erforderliche Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

- Name und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift (keine Postanschrift, c/o-Anschrift, kein Postfach)

Erforderliche Unterlagen

Zur Offenlegungspflicht eines wirtschaftlich Berechtigten gehört auch die Überprüfung der erhobenen Angaben. Die Angaben sind anhand **aussagekräftiger Unterlagen oder Quellen** (z. B. auch amtliche Dokumente) zu überprüfen.

9.3 Sonderregelungen: Betriebliche Altersversorgung

Firmendirektversicherung

Bei Abschluss einer Firmendirektversicherung nach Allianz Standardvereinbarung („Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder beleihbar“) können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden. Bei Direktversicherungen ist der Vertragspartner anhand aussagekräftiger Unternehmensdokumente zu identifizieren. Es besteht jedoch grundsätzlich **kein Identifizierungserfordernis für den wirtschaftlich Berechtigten**, da die versicherte Person der wirtschaftlich Berechtigte ist und zu dieser die erforderlichen Daten stets vorhanden sind.

10 Identifizierung des Bezugsberechtigten

Vom Vertragspartner abweichende Bezugsberechtigte oder Zahlungsempfänger von Kapitaleistungen (z. B. für Rückkaufswerte oder Erlebensfalleistungen) müssen i. S. des GwG ebenfalls identifiziert werden.

Zeitpunkt der Identifizierung

Im Gegensatz zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten muss die Identifizierung des abweichenden Bezugsberechtigten bzw. Zahlungsempfängers gemäß GwG nicht vor dem Geschäftsabschluss erfolgen. Die Identifizierung muss jedoch spätestens vor Auszahlung erfolgen. Wird der Bezugsberechtigte zunächst nur pauschal bezeichnet, sind zunächst keine weiteren Angaben erforderlich. Eine weitergehende Prüfung erfolgt bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Auszahlung. Die erforderlichen Unterlagen werden von den vertragsführenden Stellen angefordert.

Erforderliche Angaben

- Name, Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Anschrift (keine Postanschrift, c/o-Anschrift, kein Postfach)

Identifizierungsdokumente

Übersendung der Kopie eines gültigen Identifizierungsdokuments.

11 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Unter bestimmten Voraussetzungen können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden:

- Es besteht ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Es bestehen keine Voraussetzungen für verstärkte Sorgfaltspflichten.
- Bei bestimmten Tarifen, die nicht rückkaufsfähig sind wie z. B. BasisRente.
- Bei vermögenswirksamen Leistungen (VL-Versicherungen).
- Bei RisikoLebensversicherungen im Antragsprozess (bei Auszahlungen besteht ein erhöhtes Risiko der Terrorismusfinanzierung).

Erforderliche Angaben

Bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten müssen die üblichen Angaben zur Person (siehe [7.1 Identifizierung natürlicher Personen](#)) erhoben werden, abgesehen von den Ausweisdaten selbst, d. h. ohne Art, Nummer, ausstellende Behörde und das Ablaufdatum (gültig bis).

Angaben zu einem ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten sind auch bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten in jedem Fall festzustellen.

Identifizierungsdokumente

Bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten reicht im Regelfall die Übersendung einer einfachen Kopie des Ausweisdokuments aus. Eine persönliche Überprüfung durch den Vermittler in Anwesenheit des Kunden ist im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erforderlich.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen nur angewandt werden, soweit keine Indikatoren auf erhöhtes Geldwäscherisiko vorliegen.

12 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind insbesondere anzuwenden bei:

- Politisch exponierten Personen (PEP) und deren Angehörigen/nahestehenden Personen
- Hochrisikoländern
- Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, z. B. besonders komplexe, ungewöhnliche und hochvolumige Anträge ohne plausiblen wirtschaftlichen Zweck

Politisch exponierte Personen (PEPs)

Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine natürliche Person, die ein **wichtiges öffentliches Amt** ausübt oder ausgeübt hat (z. B. Mitglied des Bundestags oder Europaparlaments, Staatssekretär, Botschafter), ein **unmittelbares Familienmitglied** dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen **nahestehende Person** (Relatives and Close Associates (RCA)). Die besonderen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes gelten für PEPs mit Wohnsitz im Inland oder Ausland.

Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung hinsichtlich der PEP-Eigenschaft maschinell, d. h. der Versicherungsbestand wird täglich mit der sogenannten PEP-Datei verglichen, die tagesaktuell von einem externen Anbieter über Group Compliance zur Verfügung gestellt wird.

Sollten Sie im Kundenberatungsgespräch die Information erlangen, dass es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person oder einen Angehörigen handelt, so informieren Sie bitte den Geldwäschebeauftragten.

Hochrisikoländer

Hochrisikoländer, sind Länder, die aufgrund Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) als Länder mit erhöhtem Risiko eingestuft werden. Die BaFin publiziert regelmäßig die aktualisierte Länderliste.

Die Überprüfung der Hochrisikoländer erfolgt ebenso, wie bei den PEPs, maschinell.

Die BaFin hat zudem die unter ihrer Geldwäscheaufsicht stehenden Unternehmen verpflichtet, ihr das Bestehen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Nordkorea bzw. dem Iran oder jeweils mit dort ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen.

Die Anzeige erfolgt durch die entsprechenden Einheiten des Innendienstes schriftlich mittels entsprechender Formulare an die BaFin.

13 Ermittlung der Vermögens- und Mittelherkunft

Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes des GwG und der Aufsichtspraxis der BaFin sind bei bestimmten risikoerhöhenden Sachverhalten, erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden und zusätzliche Informationen hinsichtlich der Vermögens- bzw. Mittelherkunft erforderlich.

Ausgenommen von der Ermittlung der Vermögensherkunft sind:

- Wiederanlage von Leistungen aus ablaufenden Versicherungen der Allianz
- Firmendirektversicherungen
- Firmen-Rückdeckungsversicherungen
- Zeitwertkontenrückdeckungen

Für alle anderen Produkte gilt:

Abklärung

Um sicherzustellen, dass der Beitrag bzw. die Depoteinzahlung aus legal erworbenem Vermögen stammt, ist ab einer bestimmten Höhe die Vermögens- bzw. Mittelherkunft abzuklären:

- Ab **100.000 EUR** bei Einmalbeiträgen, Zuzahlungen und Rückzahlungen von Policendarlehen.
- Ab **60.000 EUR** laufenden Jahresbeiträgen (Summe der Beitragszahlungen pro Kalenderjahr).

Nachweise

Ab **400.000 EUR** Einmalbeträgen bzw. Jahresbeiträgen sind zusätzlich aussagekräftige Nachweise zur Mittelherkunft beizufügen. Beispiele für aussagekräftige Nachweise können Sie dem entsprechenden Formular entnehmen.

Verdachtsmomente

Bei unplausiblen Angaben oder Verdachtsmomenten kann in Einzelfällen die Abklärung der Mittelherkunft auch bei geringeren Beiträgen erforderlich sein. In diesen Fällen können ebenso weitere Nachweise von der vertragsführenden Stelle angefordert werden, welche die Herkunft der Mittel belegen.

14 Beitragsannahmeverbot

Für dem GwG unterliegende Produkte dürfen Sie keine Beiträge annehmen. Weder bar noch unbar. Nehmen Sie auch kein Geld von Kunden zur Weiterleitung über Ihre eigenen Konten an. Das Nutzen des eigenen Kontos für Geldtransfers Dritter verstößt gegen Bestimmungen der Abgabenordnung und neben dem Risiko der strafbaren Geldwäsche besteht zusätzlich auch das Risiko der strafbaren Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Weitergehende Erläuterungen finden Sie im [> „Merkblatt für ZDI-Vertreter über Beitragsannahme, Beitrags- und Provisionsabrechnung“ \(RW-9517Z0\)](#).

15 Unterrichtungspflichten - Einbeziehung Dritter

Vertreter **haften** für ihre Angestellten unmittelbar. Sie müssen Ihre Mitarbeiter daher über den Inhalt dieses Merkblattes unterrichten. Die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Zuverlässigkeit bei der Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar- und Vermögensverwaltungs- und Bankprodukten hängt u. a. von der Einhaltung dieser Vorschriften und der Unterrichtung des Agenturpersonals ab.

In AMIS Online finden Sie [> weiteres Schulungsmaterial](#).

16 Konsequenzen bei Verstößen

Schon die leichtfertige Mitwirkung an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist strafbar. Auch Verstöße gegen Sorgfaltspflichten (z. B. bei der Identifizierung) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Verstöße können mit Geldbußen bis zu **5 Millionen EUR** oder **10 Prozent des Gesamtumsatzes der Allianz SE geahndet werden**, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Außerdem kann die Missachtung der Sorgfaltspflichten - je nach Art und Umfang - vertragliche Konsequenzen haben.

17 Erkennen möglicher Verdachtsfälle

Selbst wenn im konkreten Einzelfall kein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gegeben ist, können Merkmale vorliegen, die nach allgemeiner Erfahrung auf ein erhöhtes Risiko hinweisen. Oftmals sind einzelne solcher Merkmale unbedenklich, es kommt meist auf die Kombination der Merkmale an.

Solche Anhaltspunkte können insbesondere sein:

- Wohnsitz im Ausland
- Zahlungen aus dem Ausland
- hohe Einmalbeiträge
- Kunde ist Amtsträger auf Staatsebene
- Anhaltspunkte für Strohmangengeschäfte
- nicht verständliche Motive für Vertragsabschluss
- Frage nach vorzeitiger Verfügbarkeit und Kündigungsmöglichkeit

Im Kundenkontakt können u. a. folgende Anhaltspunkte Zweifel begründen:

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Kundendaten

- **Auslandsbezug** der Beteiligten (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Bankverbindung, Bevollmächtigte), z. B. auch Gesellschaften mit Sitz im Ausland, meistens in sog. Off-Shore Gebieten (z. B. Aruba, Bahamas, Cayman Inseln, Nauru, Panama, Turks und Caicos Inseln, St. Kitts und Nevis).
- **Widersprüchliche Kundenangaben** - kein plausibler Zusammenhang mit Tätigkeit, Wohnort oder Firmensitz.
- Nicht plausible **Wahl der Agentur** oder des Vermittlers (Wohnort des Kunden weit entfernt).
- Ungewöhnliche Angaben, die auf einen **nicht dauerhaften Wohnsitz** hindeuten (Hotel, c/o Anschrift, Vertreteradresse), der sich nicht nachvollziehbar erklären lässt.
- **Unseriöse E-Mail-Adressen für Gesellschaften**, die von jedermann kostenlos eingerichtet werden können (z. B. hotmail, yahoo, web, geocities, lycos, gmx, netscape, freemail, freenet).
- **Ausweisdokumente** zur Identifizierung sind **zweifelhaften Ursprungs**.
- Eine am Vertrag beteiligte Person (Vertragspartner, Zahlungsempfänger, etc.) möchte sich mit einem **Ersatz-Personalausweis** legitimieren.

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem *Kundenverhalten*

- Vertragspartner versucht den **angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden**.
- **Bitte um schriftliche Auskünfte** oder Bestätigung auf Allianz Briefpapier eines geschäftlich erteilten Auftrags.
- **Vertragspartner verweigert** (weitergehende) Auskünfte/Nachweise zur **Herkunft der Mittel**.
- Nur Interesse einer **Kündigung vor Vertragsablauf** ohne Interesse an finanziellen Nachteilen.
- **Erkundigung nach Meldepflichten** des Versicherers an Behörden (z. B. Steuerbehörden).
- **Kunde verweist auf andere Finanzdienstleister**, mit denen angeblich schon gleichartige Geschäfte getätigt wurden, um seine Seriosität als Geschäftspartner zu belegen.
- **Verwendung von vermeintlichen Fachausdrücken aus der Finanzbranche**, die nicht existieren oder im falschen Zusammenhang verwendet werden.

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem *Geschäftsabschluss*

- **Unklare wirtschaftliche Verhältnisse** und damit nicht verständliche Motive für Vertragsschluss.
- **Missverhältnis zw. wirtschaftlichen Verhältnissen und Beitragshöhe**, d. h. die wirtschaftlichen Verhältnisse sind bekannt, aber die Höhe von Versicherungsbeiträgen oder Anlagevermögen entspricht nicht der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Vertragspartners (z. B. berufliche Stellung und/oder Lebensalter passen nicht zur Höhe des Beitrags).
- **Hohe Einmalbeiträge**; Anfragen zu sehr hohen Beträgen (z. B. Fremdwährung in Millionenhöhe).
- **Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Kundenentscheidung**, insbesondere kein Interesse an z. B. günstigeren Konditionen, Anlagenrendite, Abwicklungsmodalitäten, Versicherungsschutz, steuerlichen Vorteilen.
- Abschluss **mehrerer Versicherungsverträge** ohne ersichtlichen Grund.
- Ankündigung **aus dem Rahmen fallender Geschäfte**, die vom eigentlichen Geschäftszweck ablenken sollen.
- Bisher unbekannter Kunde erkundigt sich nach **sehr hoher RisikoLebensversicherung**.
- **Hohe Todesfallabsicherung** eines jungen Vertragspartners ohne erkennbaren Grund (z. B. keine Baufinanzierung, Kunde hat keine Hinterbliebenen).

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem *Einschalten unbekannter Dritter*

- Anhaltspunkte für **Strohmannengeschäfte**, d. h. Zweifel an den Angaben des Vertragspartners zur wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten.
- Benennung eines **Dritten als Verfügungsberechtigten**, der in keiner erkennbaren Beziehung zum Vertragspartner steht.
- Nicht plausible **Einschaltung Dritter** (Bevollmächtigte, Treuhänder, Rechtsanwälte etc.).
- Erteilung von **Vollmachten oder Aufträgen** zur Klärung von angeblichen Identitäten von Geschäftspartnern bzw. angeblich vorhandener Mittel, die sich im **Ausland** befinden sollen.
- **Fehlende Vollmachten** eines Anwalts oder Vollmachten ohne Adress- und Telefonangabe.
- Stellung von **Sicherheiten durch unbekannt Dritte**.
- **Auszahlungswunsch** von Krediten **an unbekannt Dritte**.
- Auftreten von Bevollmächtigten für Interessenten im Ausland, bei denen **kein erkennbarer Bezug zu Deutschland besteht**. Insbesondere von Ausländern, die aus einem Land stammen, das ein erhöhtes Geldwäscherisiko aufweist. Das sind zum einen Embargoländer wie beispielsweise Iran und Syrien, zum anderen sind das Länder, die von der internationalen Geldwäschebekämpfungsgruppe FATF auf die sog. Beobachtungsliste gesetzt wurden (z. B. Myanmar, Nigeria, Nordkorea).

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit *Geschäftsvorfällen*

- Vertragspartner möchte Versicherungsbeitrag **bar zahlen** (auch Barscheck).
- **Vertragspartner-Wechsel** kurz nach Vertragsschluss ohne erkennbaren Grund, insbesondere mehrere Wechsel hintereinander.
- Wunsch nach **Beitragszahlung weit vor Vertragsschluss** (Vertragspartner hat nicht die Absicht, den Vertrag zu schließen, sondern strebt Rückzahlung aus „guter Adresse“ an).
- **Erkundigung nach Ein- und Auszahlungsmöglichkeiten** (z. B. Barzahlung, Konto im Ausland), die sich nicht durch Lebensumstände erklären lassen (z. B. Umzug ins Ausland).
- Im Inland ansässiger Antragsteller bietet **Beitragszahlung in Devisen** an.
- Wunsch, Kredit durch **Hinterlegung von Bargeld** zu erhalten oder mit Bargeld zurückzuführen.
- Wertpapierdepoteröffnung und Anfrage nach physischer Aus- bzw. Einlieferung (**Tafelgeschäfte**).
- Ankündigung, dass angelegte größere Vermögenswerte u. U. wegen anderer Verwendung **kurzfristig wieder abgezogen** werden sollen.
- Häufiger **Wechsel des Beitragszahlers und/oder der Bankverbindung**.

18 Verhalten im Verdachtsfall

Bei Verdachtsmomenten ist:

- der Antrag abzulehnen und
- der zuständige Geldwäschebeauftragte unverzüglich zu informieren.

Insbesondere, wenn:

- Sie an der Rechtmäßigkeit und Seriosität zweifeln.
- Sie an der Identität zwischen der bei Ihnen anwesenden Person und der im Ausweispapier beschriebenen Person Zweifel haben.
- Der Kunde die eigene Identifizierung verweigert.
- Der Kunde die Angaben oder Nachweise zum wirtschaftlich Berechtigten verweigert.
- Der Kunde die Angabe und Nachweise der Vermögens- und Mittelherkunft verweigert.
- Der Kunde hohe Barzahlungswünsche äußert.

Erwähnen Sie Ihren Verdacht aber nie gegenüber Kunden oder Dritten. Dies ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit und kann strafbar sein.

Für die Gesellschaften der **Allianz Deutschland AG** (AZL, AZ Vers, DLVAG) informieren Sie den zuständigen Geldwäschebeauftragten bitte über: compliance.azd@allianz.de

Weitere Gesellschaften:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (ABV)

abv.compliance@allianz.de

Allianz Global Investors GmbH (AGI)

Antifinancialcrime_compliance@allianzgi.com

Fondsdepot Bank GmbH (FDB)

FodBCompliance@fondsdepotbank.de

19 Hinweisgebersystem (Whistleblowing)

Verstöße gegen interne Anweisungen oder gesetzliche Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können Sie über das Hinweisgebersystem melden.

Bitte wenden Sie sich zunächst möglichst an Ihren Vorgesetzten. Wenn Sie sich nicht direkt an Ihren Vorgesetzten oder an Compliance wenden möchten, können Sie Ihren Hinweis (auch anonym) abgeben.

Bitte bedenken Sie, dass bei einem anonymen Brief die Rückfragemöglichkeit fehlt, welche aber zur Klärung des Sachverhalts fast immer erforderlich ist.

➤ Über das Compliance Hinweisgebersystem:

- Telefon: +49 (0)89 3800 7291 (tagsüber)
- Fax: +49 (0)89 3800 8 51286
- E-Mail: wbcpliance@allianz.de
- Brief: Allianz Deutschland AG
Compliance Hinweisgebersystem
Königinstraße 28
80802 München

➤ Über den Compliance Vertrauensanwalt Herrn Dr. André-M. Szesny

- Website: <https://www.heuking.de/de/anwaelte/dr-andre-m-szesny-llm.html>
- Telefon: +49 (0)211 600 55 217
- Mobil: +49 (0)179 475 60 74
- E-Mail: a.szesny@heuking.de

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: Beteiligungsstrukturen bei juristischen Personen oder sonstigen Gesellschaften

Definition wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Damit soll die natürliche Person erfasst werden, die maßgeblichen Einfluss nehmen kann.

Es sind die letztlich profitierenden natürlichen Personen zu ermitteln. Um diese natürliche Person, den sog. wirtschaftlich Berechtigten, ermitteln und ordnungsgemäß identifizieren zu können, ist es erforderlich, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren.

Kapitalanteile und Stimmrechte

Zu beachten ist, dass gemäß GwG nicht nur die Kapitalanteile, sondern auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Eine Reduzierung auf die ausschließliche Betrachtung von Kapitalanteilen erfüllt nicht die gesetzlichen Pflichten. Insofern kann ein alleiniges Abstellen auf die Angaben im Handelsregister, das allenfalls die Kapitalanteile eines Unternehmens wiedergibt, nicht jedoch eventuell vorliegende abweichende Stimmrechtsverteilungen oder außerhalb des Registers geschlossene Beherrschungsverträge, kein ausreichendes Bild über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen des GwG liefern. Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) und eingetragenen Genossenschaften (eG) ist ausschließlich auf die Stimmrechtsanteile abzustellen.

Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Ist aufgrund der Eigentums- oder Kontrollstruktur kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelbar, so ist als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter anzugeben:

- der gesetzliche Vertreter oder
- der geschäftsführende Gesellschafter oder
- der Partner des Vertragspartners.

Grundsätzlich genügt die Erfassung der Daten einer entsprechenden natürlichen Person.

Ausnahmen

Börsennotierte Unternehmen

Ausgenommen von der Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten - aufgrund bereits bestehender Transparenzanforderungen - sind Gesellschaften, die an einem organisierten Markt notiert sind (börsennotierte Unternehmen).

Ausgenommen sind ebenfalls *Tochtergesellschaften* dieser börsennotierten Unternehmen, sofern:

- letztere mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Tochtergesellschaft hält
und
- es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GWG gibt.

Dies gilt auch, wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind. Grund für diese Ausnahme ist, dass aufgrund einer solchen Eigentumsstruktur und bei Fehlen anderweitiger natürlicher Personen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme stets auf die börsennotierten Gesellschaften durchzugreifen ist, die aber nicht den Pflichten in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten unterliegen. Allein die Zugehörigkeit einer Tochtergesellschaft zur Gruppe im Sinne des GWG ist nicht ausreichend.

Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsformen

Der wirtschaftlich Berechtigte ist stets zu ermitteln bei:

- rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird und
- vergleichbaren Rechtsformen.

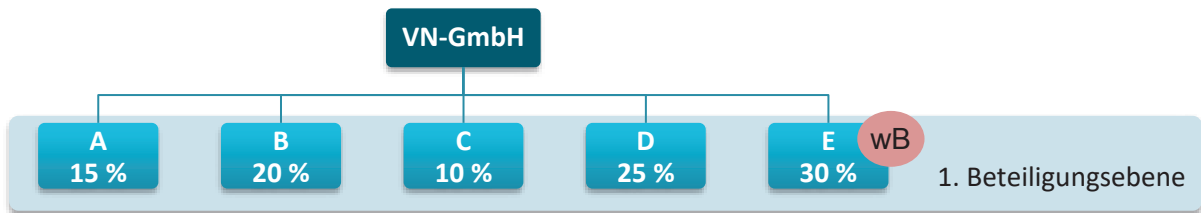
Als wirtschaftlich Berechtigter gilt:

1. *jede* natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt.
2. *jede* natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist.
3. *jede* natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist.
4. die *Gruppe* von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist.
5. *jede* natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
6. *jede* natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

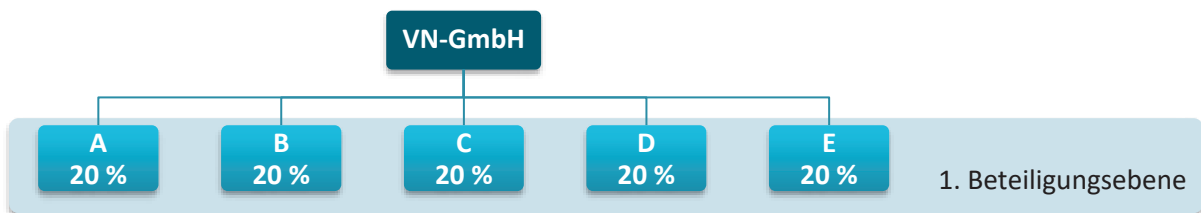
Einstufige Beteiligungsstruktur

Wenn ausschließlich natürliche Personen am Vertragspartner unmittelbar beteiligt sind, sind wirtschaftlich Berechtigte diejenigen, die

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.



→ Person E ist als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen.



→ Es sind keine natürlichen Personen mit mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte ermittelbar.
Zu erfassen ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigter.

Mehrstufige Beteiligungsstruktur

Sofern nicht ausschließlich natürliche Personen unmittelbar am Vertragspartner beteiligt sind, liegt eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vor.

Die Beteiligungsstruktur ist in sogenannte *Beteiligungsebenen* unterteilt.

Ab der 2. Beteiligungsebene gilt jedoch als Schwellenwert nicht mehr 25 %, sondern 50 %.

Zu beachten ist, dass nicht nur die Kapitalanteile, sondern auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind (siehe Erläuterung oben).

Damit gilt:

Für die 1. Beteiligungsebene gilt zu ermitteln, wer:

- mehr als **25 %** der Kapitalanteile hält oder
- mehr als **25 %** der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ab der 2. Beteiligungsebene gilt zu ermitteln, wer:

- mehr als **50 %** der Kapitalanteile hält oder
- mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrolliert oder
- beherrschenden Einfluss nehmen kann.

Beispiel a)

Prüfung 1. Beteiligungsebene:

- Gibt es natürliche Personen, die unmittelbar Berechtigte sind? D. h.
 - mehr als **25 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **25 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben?

→ In dieser Grafik ist das Person A. Diese ist damit ein wirtschaftlich Berechtigter.
- Gibt es juristische Personen/sonstige Gesellschaften, die
 - mehr als **25 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **25 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben?

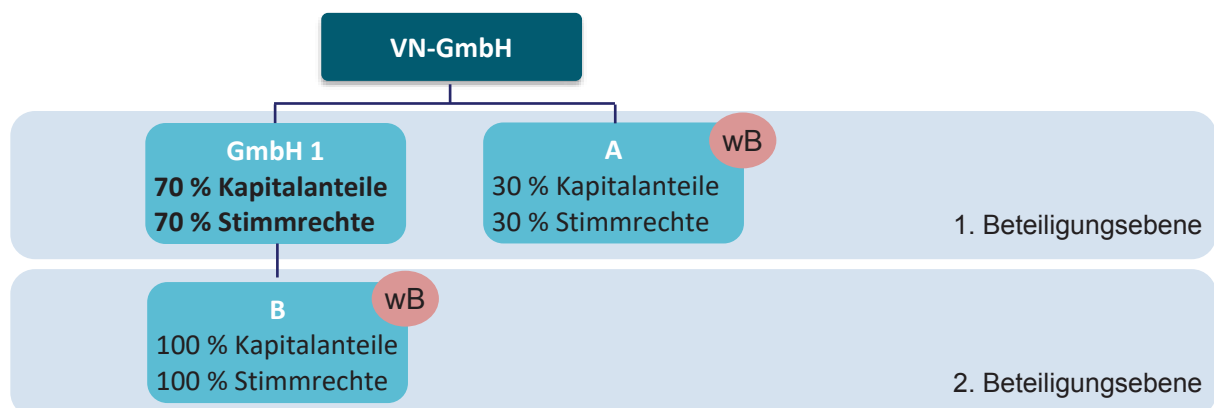
→ In dieser Grafik ist das GmbH 1.

Prüfung 2. Beteiligungsebene:

- Gibt es natürliche Personen, die mittelbar Berechtigte sind? D. h.
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?

→ In dieser Grafik ist das Person B. Diese ist damit ein wirtschaftlich Berechtigter.
- Gibt es juristische Personen/ sonstige Gesellschaften, die
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?

→ In dieser Grafik sind keine vorhanden.



Beispiel b)

Prüfung 1. Beteiligungsebene:

- Gibt es natürliche Personen, die unmittelbar Berechtigte sind? D. h.
 - mehr als **25 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **25 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben?
- In dieser Grafik ist das Person A. Diese ist damit ein wirtschaftlich Berechtigter.
- Gibt es juristische Personen/sonstige Gesellschaften, die
 - mehr als **25 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **25 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben?
- In dieser Grafik ist das GmbH 1 und GmbH 2.

Prüfung 2. Beteiligungsebene:

- Gibt es natürliche Personen, die mittelbar Berechtigte sind? D. h.
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?
- In dieser Grafik ist das Person C. Diese ist damit ein wirtschaftlich Berechtigter.
- Gibt es juristische Personen/sonstige Gesellschaften, die
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?
- In dieser Grafik ist das die Ltd.

Prüfung 3. Beteiligungsebene:

- Gibt es natürliche Personen, die mittelbar Berechtigte sind? D. h.
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?
- In dieser Grafik ist das Person D. Diese ist damit ein wirtschaftlich Berechtigter.
- Gibt es juristische Personen/sonstige Gesellschaften, die
 - mehr als **50 %** der Kapitalanteile halten oder
 - mehr als **50 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
 - beherrschenden Einfluss nehmen können?
- In dieser Grafik sind keine vorhanden.

